

XXII. GP-NR

162 IA

2003-06-18

**ANTRAG**

der Abgeordneten Miedl, Mag. Mainoni  
und Kollegen

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

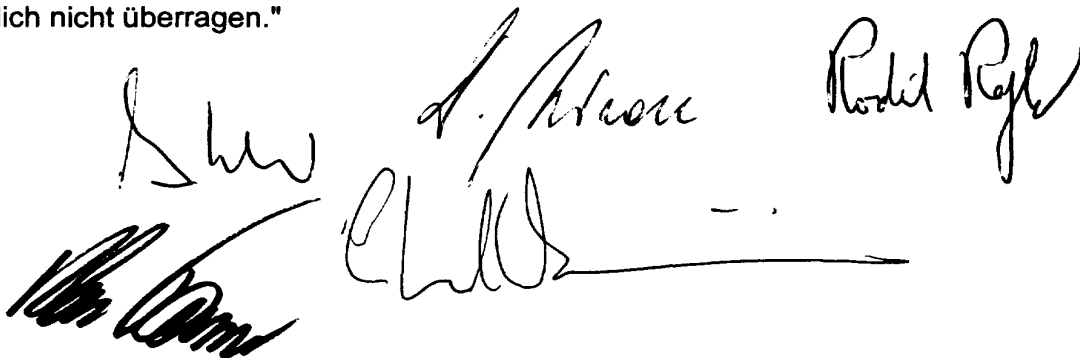
**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002, wird wie folgt geändert:**

*In § 53 Abs. 1 Z 17a lautet der letzte Satz der Legende:*

"Die Anbringung einer grünen Tafel mit der weißen Aufschrift "Erholungsdorf" - bei Orten, die berechtigt sind, die Bezeichnung Erholungsdorf zu führen - oder einer ähnlichen, die Gemeinde näher beschreibenden Tafel unterhalb der Ortstafel ist zulässig, wenn dadurch die leichte Erkennbarkeit der Ortstafel nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird; eine solche Tafel darf die Ortstafel seitlich nicht überragen."



### Begründung:

Mit Erkenntnis vom 20. Dezember 2002, GZ 2002/02/0202-6, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass in der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehene Zusatzschilder zu Ortstafeln einen Kundmachungsmangel hinsichtlich der Festlegung des Ortsgebietes darstellen; als Folge können in solchen Fällen z.B. Überschreitungen der höchsten zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet nicht mehr geahndet werden. Da es keinen sachlichen Grund dafür gibt, Zusatztafeln mit der Aufschrift "Erholungsdorf" zu erlauben, andere Schilder (sofern sie keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit darstellen) aber zu verbieten, soll durch die Änderung des § 53 Abs. 1 Z 17a StVO in Richtung einer freieren Formulierung Raum auch für andere Zusätze geschaffen werden, die in ähnlicher Weise die betreffende Gemeinde näher charakterisieren.

Es ist sichergestellt, dass nicht mehr als eine derartige Tafel angebracht wird. Zusätzlich wird - in Entsprechung des § 54 Abs. 3 StVO - normiert, dass eine solche Tafel nicht breiter sein darf als die jeweilige Ortstafel. Schließlich wird auch jede sonstige Anbringung oder Gestaltung der Tafel in einer Art und Weise, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, untersagt.

*In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuss zuzuweisen.*